

Die Franken-Zahlungsbedingungen und ein Preisaufschlag für Uhren

Von F r. A. K a m e s

Am 4. August hat der Wirtschaftsausschuß für das Uhrengewerbe bei einer Sitzung in Stuttgart folgende Zahlungsbedingungen einstimmig angenommen:

„1. Die Preisstellung für Großuhren und Taschenuhren erfolgt in der Weise, daß hierfür Grundpreise festgelegt sind. Diese Grundpreise verstehen sich in Schweizer Franken brutto mit einem von der Fachgruppe Großuhren und Taschenuhren des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie festzusetzenden Rabatt.

2. Die Rechnungen werden stets in Grundpreisen ausgestellt und der jeweils gültige Rabatt in Abzug gebracht. Der sich hieraus ergebende Endbetrag versteht sich in Schweizer Franken und stellt den Uhrmacher-Netto-Einkaufspreis dar.

3. Zahlbar sind die Rechnungen 10 Tage ab Rechnungsdatum in Mark. Einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf es nicht.

4. Bei Barzahlung innerhalb 10 Tagen gilt für die Umrechnung der Geldkurs der letzten amtlichen Berliner Börsennotierung für den Schweizer Franken, die vor dem Zahlungstage erfolgt ist.

Als Barzahlung gilt:

- a) Barzahlung in deutschen Noten,
- b) Postschecküberweisung,
- c) direkte Banküberweisung,
- d) bestätigter Reichsbankscheck,

falls am Tage der Zahlungsanweisung dem Lieferanten die erfolgte Zahlung schriftlich angezeigt wird.

Als Zahlungstag im Sinne von Ziffer 4 gilt der Tag, an dem der Abnehmer die Zahlung absendet oder anweist.

5. Erfolgt die Barzahlung nicht innerhalb 10 Tagen, so gilt für die Umrechnung der Geldkurs der letzten amtlichen Berliner Börsennotierung für den Schweizer Franken, die vor dem Tage erfolgt, an welchem das Geld eingeht, keinesfalls aber ein geringerer Kurs, als am Vortage der Rechnungsstellung notiert wurde.

6. Schecks gelten nicht als Barzahlung. Erlöse aus diesen werden gemäß Ziffer 5 umgerechnet.

7. Im Falle der Vorauszahlung wird der vorausbezahlte Markbetrag in Schweizer Franken umgerechnet und zwar zum Geldkurs der letzten amtlichen Berliner Börsennotierung, die vor dem Tage erfolgt ist, an dem das Geld bei der Fabrik eingeht. Bei Ausstellung der Rechnung wird der hiernach gutgeschriebene Schweizer-Frankenbetrag vom Endbetrag der Rechnung in Abzug gebracht.

Art und Umfang der Vorauszahlung bleiben der Vereinbarung zwischen Lieferanten und Abnehmern überlassen.

8. Als Ausstellungstag der Rechnung gilt der Tag der Absendung der Ware bzw. der Tag der Versandbereitschaft, falls Sendungen wegen Sperrung des Güterverkehrs nicht befördert werden können.

9. Diese Zahlungsbedingungen gelten auch für alle laufenden Aufträge.“

Die vorstehenden Bedingungen sollen am 8. August d. J. in Kraft treten. In dem Artikel „Franken- oder Goldmarkberechnung für Uhren?“ in Nr. 31 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung ist die Frage der Einführung der Franken- oder Goldmarkberechnung noch einmal ausführlich erörtert und dabei dargelegt worden, daß deren Einführung unbedingt abgelehnt werden müsse, solange für den Handel nicht die

gleichen Bedingungen für eine Sicherung der Substanzerhaltung gegeben sind, wie für die Fabrikation. Der Artikel befand sich frühzeitig genug im Besitze der beteiligten Stellen, ist aber, wie vorstehende Zahlungsbedingungen zeigen, ohne Einfluß auf die Entschlüsse des Wirtschaftsausschusses geblieben.

Daß diese Bedingungen von einem Ausschuß, in dem Fabrikation, Großhandel und Einzelhandel vertreten sind, einstimmig angenommen werden konnten, ist geradezu unfassbar. Es sieht beinahe aus wie ein Zeichen des drohenden Zusammenbruches; die Nerven haben unter der ewigen zermürbenden Tätigkeit der Kurs- und Preisänderungen nicht mehr standgehalten, und unter dem Zeichen der allgemeinen Erörterungen über Wertsicherung, Goldmarkkonten, Wertbeständigkeit und dergleichen schönen Dingen mehr hat man sich vielleicht gesagt, daß es ganz gleich sei, ob die Franken- oder Goldmarkberechnung einige Wochen früher oder später eingeführt werde. Wir bedauern die Entschliebung des Wirtschaftsausschusses, da hierdurch das volle Risiko der Geldentwertung allein dem Handel auferlegt wird, und die bei fortschreitender Geldentwertung der Fabrikation noch Zusatzgewinne bringt; denn bei aller Geschwindigkeit in der Preiserhöhung für die Lebensmittel und sonstigen Gegenstände des täglichen Bedarfs bleiben diese Preise immer noch hinter den Kursnotierungen zurück, und mithin erhöhen sich auch die Fabrikationskosten, soweit es sich nicht um Materialeindeckung im Ausland handelt, nicht mit der Dollar- oder Frankennotierung, sondern nur mit der Erhöhung der Lebenshaltungskosten. Die hierdurch erzielten Übergewinne bilden ein kleines Extrageschenk für die Industrie, die deren offenbar sehr bedürftig ist; denn mit der Einführung der neuen Zahlungsbedingungen wird überdies so nebenbei eine Preiserhöhung von 20 % verhängt und zwar dieses Mal eine wirkliche Preiserhöhung, denn bisher zahlte der Uhrmacher durchschnittlich 50 % der Grundpreise in Franken umgerechnet, während er künftighin 60 % der Grundpreise in Franken umgerechnet bezahlen soll! Auf solche Kleinigkeiten kommt es ja aber heutzutage nicht mehr an.

Um das Rechnungswesen möglichst zu vereinfachen, hat die Fachgruppe Kontrolluhren, wie bereits in den „Letzten Nachrichten“ zu Nr. 31 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung mitgeteilt wurde, beschlossen, die Preise auf Dollar umzustellen, und gleichzeitig mit ihrem Rundschreiben vom 31. Juli Preislisten mit Dollarbruttopreisen versandt. Für die Zahlungsleistung sind vorläufig folgende Richtlinien festgesetzt worden:

„Die Preise verstehen sich in Dollar ab Werk. Der Betrag ist zahlbar in Reichsmark und zwar in bar, Scheck oder Überweisung innerhalb sieben Tagen nach Rechnungsdatum. Maßgebend für die Umrechnung ist der amtliche Berliner Briefkurs am Zahlungstage. Bei Überschreitung des Zahlungstermines wird als Mindestkurs der am Fälligkeitstage gültige, bei weiterer Entwertung der Mark aber der am Tage der Bezahlung gültige amtliche Briefkurs gerechnet. Die bisherigen Rabattsätze bleiben bestehen.“

Der Wirrwarr in den Berechnungsmethoden vergrößert sich also von Tag zu Tag. Unseres Erachtens hat die Vertretung des Handels im Wirtschaftsausschuß für das Uhrengewerbe mit ihrer Zustimmung zu den neuen Zahlungsbedingungen nicht im Interesse des Handels gehandelt. Kein vernünftiger Mensch wird sich heute mehr der Erkenntnis verschließen, daß wir eine gesicherte Berechnungsgrund-